

Fuhrpark Nachrichten März 2020

Liebe Leserinnen und Leser,

als wäre die Corona-Krise im (Geschäfts-)Leben nicht schon Herausforderung genug, wird der Betrieb von Firmenfahrzeugen von vollkommen unerwarteten und noch nie dagewesenen Problemstellungen zusätzlich erschwert.

In diesem Sondernewsletter wollen wir Ihnen daher einen Überblick über die **aktuellen fuhrparkrelevanten Themen** geben. Neben aktuellen Einschränkungen, die auch Ihr Unternehmen betreffen könnten, geben wir Ihnen aber auch Tipps, wie Sie nun zumindest **steuerliche Erleichterungen** in Anspruch nehmen können.

Und auch ein Veranstaltungstipp von unserem Partner SMATRICS ist dabei – ein virtuelles **Webinar**, das über die Lademöglichkeiten von Elektrofahrzeugen auf dem Firmengelände („Company Charging“) informiert.

Kommen Sie gut durch diese für uns alle schwere Zeit, bleiben Sie gesund und melden Sie sich bei uns, wenn Sie bei Fragen rund um Ihren Fuhrpark Unterstützung brauchen!

Beste Grüße,
DI Renato Eggner

Geschäftsführer
Raiffeisen-Leasing Fuhrparkmanagement GmbH



Fuhrpark managen in Krisenzeiten

Als wäre die Corona-Krise im (Geschäfts-)Leben nicht schon Herausforderung genug, wird der Betrieb von Firmenfahrzeugen von vollkommen unerwarteten und noch nie dagewesenen Problemstellungen zusätzlich erschwert. In diesem Sondernewsletter wollen wir Ihnen daher einen Überblick über die aktuellen fuhrparkrelevanten Themen geben.

1. **Neuwagenhändler** und **Zulassungsstellen** haben geschlossen. Es können daher keine Neuwagen in Betrieb genommen werden. Ausgenommen davon sind jene Unternehmen, die als „kritische Infrastruktur“ klassifiziert wurden.
2. **Außerdienststellung von Altfahrzeugen** eingeschränkt - Analog dazu können Fahrzeuge derzeit auch nicht abgemeldet werden. Auch die Abholung und Lagerung von gebrauchten Fahrzeugen ist aktuell nur sehr eingeschränkt möglich. In diesen Fällen kann nur das Kennzeichen abgenommen und bei der Versicherung oder Zulassungsstelle hinterlegt werden, damit zumindest die Versicherungskosten gespart werden. Das Fahrzeug selbst darf dann selbstverständlich nicht mehr benutzt werden und ist auch nicht mehr versichert.
3. **Werkstätten** dürfen derzeit nur „Notfallservices“ anbieten, also nur sicherheitsrelevante Arbeiten, wie z. B. abgefahrne Bremsbelege, verrichten.

Davon betroffen sind auch die **§57a Überprüfungen** („Pickerl“). Diese dürfen nur durchgeführt werden, wenn das Ende der Toleranzfrist erreicht ist, also vier Monate nach dem Lochungsmonat bei PKW und null Monate bei Nutzfahrzeugen. In Portugal wurde beispielsweise bereits eine fünfmonatige Verlängerung der Frist beschlossen. In Österreich stehen die Automobilclubs gerade in Verhandlung mit den zuständigen Behörden.

4. Auch **Reifenhändler** dürfen derzeit nur „Notfallservices“ anbieten. Dazu zählt etwa eine Reifenreparatur oder -wechsel nach einer Panne oder wenn die gesetzliche Mindestprofiltiefe erreicht wurde.
 - a. Der saisonale Wechsel auf **Sommerreifen** ist derzeit nicht möglich. Das bedeutet, dass ganz Österreich mit Winterreifen in die warme Jahreszeit starten wird. Positiv dabei ist, dass die Mindestprofiltiefe für Winterreifen bei 4 mm liegt, für den Einsatz im Sommer aber nur eine Mindestprofiltiefe von 1,6 mm vorgeschrieben ist. Der Nachteil ist aber, dass Winterräder in der warmen Jahreszeit längere Bremswege haben als Sommerreifen. Eine besonders vorausschauende Fahrweise ist daher dringend angeraten.

5. Auch **Karosserie- und Glasschäden** dürfen von Fachbetrieben nur im Notfall repariert werden, damit die Fahrzeuge fahrtüchtig bleiben.
6. Nachdem auch die Polizeidienststellen persönlichen Kontakt vermeiden müssen, gibt es nun die Möglichkeit **anzeigepflichtige Schäden** (z. B. Park- oder Wildschaden, Einbruch oder Vandalismus) telefonisch anzuzeigen. Dies ist dann auch am Unfallbericht zu vermerken.
7. **Tankstellen** gelten als „kritische Infrastruktur“ und bleiben geöffnet. Lediglich die Gastrobereiche wurden geschlossen und vereinzelt wurden die Öffnungszeiten verkürzt.
8. Viele Städte bieten in dieser Krisensituation Erleichterungen bei den **Kurzparkzonen**. Aktuell haben beispielsweise alle Landeshauptstädte die Überwachung der Kurzparkzonen ausgesetzt.

Sehr gerne steht Ihnen Ihre Kundenberaterin / Ihr Kundenberater in dieser schwierigen Phase zur Verfügung.



Kosten sparen bei Nicht-Nutzung von Firmenfahrzeugen

Wenn Firmenfahrzeuge auch privat genutzt werden können, so müssen Mitarbeiter dafür einen Sachbezug versteuern – der Netto-Lohn/Gehalt reduziert sich. Gleichzeitig erhöhen sich für den Arbeitgeber die Lohnnebenkosten.

Sollte das Firmenfahrzeug dem Mitarbeiter aktuell nicht mehr zur Verfügung stehen (z. B. nachweislich am Firmenstandort abgestellt sein), so entfällt der Sachbezug für den Mitarbeiter und die anteiligen Lohnnebenkosten für den Arbeitgeber. Wird daher das Firmenfahrzeug noch vor dem 1. April 2020 an den Dienstgeber zurückgestellt, so entfällt ab April 2020 die Besteuerung eines Sachbezuges.

Bitte halten Sie dazu Rücksprache mit Ihrem Steuerberater.



Sachbezug für Fahrzeuge, die noch im März hätten angemeldet werden sollen

Über Verordnung des Bundesministers für Finanzen, wurde aktuell die Sachbezugswerteverordnung geändert:

„Wenn es dem Arbeitgeber aufgrund der Corona-Krise nicht möglich ist, einen neu bestellten Dienstwagen, der dem Arbeitnehmer auch zur Privatnutzung zur Verfügung steht, vor dem 1. April 2020 erstmalig zuzulassen, da die Zulassungsstellen nicht geöffnet sind, dann kann unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtslage für Erstzulassungen vor dem 1. April zur Anwendung kommen und der im Zulassungsschein eingetragene NEFZ-Wert herangezogen werden. Als Grenzwert ist dann der für das Jahr 2020 geltende CO₂-Emissionswert von 118 g/km heranzuziehen. Der Nachweis kann insbesondere durch den schriftlich zugesagten Liefertermin erfolgen und eine Erstzulassung hat so rasch wie möglich zu erfolgen, sobald die Zulassungsstellen wieder im Normalbetrieb geöffnet haben.“

Praktisch bedeutet dies, dass Fahrzeuge, die nach den NEFZ CO₂-Emissionen 1,5% Sachbezug, nach WLTP jedoch 2% hätten, noch nach NEFZ angemeldet werden können und somit den geringeren Sachbezug haben. Voraussetzung ist eine nachweislich mögliche Lieferung vor dem 1. April 2020.

Bitte halten Sie dazu Rücksprache mit Ihrem Steuerberater.



Webinar von SMATRICS – „Company Charging“

Abschließend dürfen wir Sie noch auf ein Webinar unseres Partners SMATRICS aufmerksam machen, das am 2. April um 11 Uhr stattfindet. Darin geht es um das spannende Thema „Company Charging“ und die Herausforderung, wie man als Unternehmen ausreichend Ladeinfrastruktur zur Verfügung stellen kann.

Melden Sie sich jetzt an: [>> SMATRICS Webinar <<](#)

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!
Ihr Raiffeisen-Leasing Fuhrparkmanagement

Raiffeisen-Leasing Fuhrparkmanagement Gesellschaft m.b.H.

Mooslackengasse 12,
1190 Wien | Tel.: +43 (0)1 716 01-8232 | fuhrparkmanagement@rlfpm.at
[Impressum](#) | [Datenschutz](#)

Es ist uns ein Anliegen, ausschließlich jene Personen zu kontaktieren, die ein unmittelbares Interesse an diesen Informationen haben. Wenn Sie daher in Zukunft keine Informationen mehr von uns erhalten wollen, können Sie sich hier [abmelden](#)